

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-964

vom 14. Juni 2022

Gemeinde Lausen, Zonenplan Siedlung und betroffene Quartierplanungen, Mutation «Gewässerraum»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 9. September 2020 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zu den betroffenen Quartierplanungen beschlossen. Es handelt sich dabei um die Grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 1. April 2022 unterbreitet der Gemeinderat Lausen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt zudem, im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, eine geringfügige Änderung im Sinne von § 31 Absatz 5 RBG. Es handelt sich dabei um die Korrektur der Gewässerraumfestlegung entlang der Ergolz im Abschnitt zwischen St. Niklausstrasse und Grammontstrasse (Festsetzung Gewässerraum auf die bestehenden linksufrigen Gewässerbaulinien). Der Regierungsrat kann der vorgenannten Änderung zustimmen. Sie sind in den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen bereits enthalten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

27 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 9. September 2020 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zu den betroffenen Quartierplanungen genehmigt.

3. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 9. September 2020 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zu den betroffenen Quartierplanungen wird, inkl. der geringfügigen Änderung, gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz genehmigt und damit verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 37/ZPS/2/6, 37/QP/1/4, 37/QP/10/1, 37/QP/3/1 und 37/QP/9/1 (Zonenplan Siedlung, Mutation Gewässerraum inkl. betroffene Quartierplanungen Furlenmatten-Wiedliacker, Furlenboden, Hofmatt-Furlenstrasse und Cheddite II) versehenen Exemplare des Plans.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Lausen, Grammontstr. 1, 4415 Lausen
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-1264

vom 21. August 2018

Gemeinde Lausen, Quartierplanvorschriften "Furlenboden"

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 14. März 2018 die Quartierplanvorschriften "Furlenboden" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Wohnüberbauung mit einem drei- und zwei viergeschossigen Baukörpern und einer Ausnützung von 95 %.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 unterbreitet der Gemeinderat Lausen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass das Baubewilligungswesen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt ist. Der Gemeinde steht diesbezüglich keine zusätzliche Regelungskompetenz zu. Insbesondere regelt das kantonale Recht in § 87 RBV abschliessend, welche Unterlagen zusammen mit dem Baugesuch einzureichen sind. Die Gemeinden sind jedoch befugt, im Rahmen ihrer Einsprachemöglichkeit den Antrag zu stellen, dass die Baubewilligungsbehörde zusätzliche Unterlagen einverlangt.

2. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 14. März 2018 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Furlenboden" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 37/QP/10/0 und 37/QP/1/3 (Quartierplan "Furlenboden") sowie 37/QR/10/0 (Quartierplanreglement "Furlenboden") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich